

vom 11ten Januar 1819, §§. 48, 77 und 98, und in der mit selbigem bekannt gemachten Anweisung über die Stempelverwaltung in den Königlich Sächsischen Landen, §§. 16, 29, 44, 47 und 48 enthaltenen Vorschriften hiermit aufgehoben.

Wegen der von der Stempelfactorie abzulegenden Rechnungen bewendet es bei dem der vorgezeichneten Anweisung unter 4 beigefügten Schema.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29ten Juli 1829.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Maximilian Günther.